

Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen  
Dr. iur. Christoph Palme  
Fon/Fax 07071/687038 mobile 0163 435 4160  
[Christoph.palme@naturschutzrecht.net](mailto:Christoph.palme@naturschutzrecht.net)

Stellungnahme für die Anhörung im Verbraucherausschuß am 9. März 2005 zum Gentechnikgesetz 2

Der zweite Teil der Gentechnikreform (GenTG II) stellt in wesentlichen Teilen eine europarechtlich nötige (hierzu im einzelnen Palme/Schumacher/Schlee, Das neue Recht der Grünen Gentechnik: europarechtliche Vorgaben - naturschutzfachliche Praxis, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2004, S. 170ff.) und verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung und Vervollständigung des GenTG I dar. Während das Anliegen von GenTG I neben einer Deregulierung des Gentechnikrechts vor allem der Schutz gentechnikfrei wirtschaftender Bauern und die Bewahrung von Biodiversität war (hierzu im einzelnen Palme, Die Novelle zur Grünen Gentechnik, Zeitschrift für Umweltrecht 2005, S. 119ff) zielt GenTG II auf einen klaren Rechtsrahmen und damit Investitionssicherheit für die Gentechnik-Branche.

Diese 3 Aspekte (Europarecht/Verfassungsrecht/Investitionssicherheit) sollen exemplarisch anhand des § 6 Abs. 1 S. 2 GenTGE über die Neuregelung der Risikobewertung dargestellt werden. Danach sollen in Zukunft Risikobewertungen für GVOs nicht nur die sofortigen und direkten Risiken enthalten sondern auch spätere und indirekte Risiken wie etwa das Entstehen von Antibiotikaresistenzen oder die Ausbildung von Superunkräutern, die dann wiederum nur mit einem erhöhten Pestizideinsatz bekämpft werden können.

Diese neue Dimension in der Risikobewertung ist europarechtlich in Art. 2 Nr. 8, 4 Abs. 1- 3 sowie Anhang II EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 vorgeschrieben. Daran ist jede deutsche Regierung, jeder deutsche Gesetzgeber jedweder politischen Couleur gebunden. Werden diese Vorgaben nicht umgesetzt, drohen Zwangsgelder seitens der EU-Kommission gem. Art. 228 EG-Vertrag. Dies gilt umso mehr als bereits ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Freisetzungsrichtlinie vorliegt und damit schon die erste Voraussetzung für ein solches Zwangsgeldverfahren erfüllt ist. Auch wenn das Bußgeld, dessen Maximalhöhe knapp 800.000 Euro pro Tag betragen kann, zuerst einmal den Gesamtstaat Deutschland als EU-Mitgliedsstaat trifft, ist heute im Prinzip unbestritten, daß nach der deutschen Finanzverfassung diese Zwangsgelder letztlich nicht der Bund sondern diejenigen Länder zu tragen haben, die im Bundesrat dem GenTG II nicht zustimmen (vgl. Kirchhof, Deutsches Verwaltungsblatt 2004, Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen, S. 977ff, 984).

Die nähere Ausgestaltung der Risikobewertung durch § 6 Abs. 1 S. 2 GenTGE ist aber auch aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts geboten, denn die in Art. 20 GG niedergelegten rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit gebieten eine genaue Aufschlüsselung der Kriterien für die Durchführung einer Risikobewertung. Eine solche Konkretisierung sollte wegen der technischen und wissenschaftlichen Details durch Rechtsverordnung erfolgen. § 30 Abs. 2 Nr. 15 GenTGE schafft erst die Ermächtigung für eine solche Rechtsverordnung. Diese rechtsstaatlich gebotene Präzisierung geschieht zum Nutzen der Grünen Gentechnik, denn es sind die Forscher und Vermarkter von genetisch veränderten Produkten, die nur auf diese Weise einen sicheren Rechtsrahmen zur Konzeption von Versuchen und Erprobungsanbau und damit Investitionssicherheit erhalten.